

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. April 2022**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1945/17 - 3.2.05

Anmeldenummer: 06009281.4

Veröffentlichungsnummer: 1748245

IPC: F16P3/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Schutzeinrichtung für Maschinen, wie Abkantpressen,
Schneidemaschinen, Stanzmaschinen oder dergleichen

Patentinhaberin:

Fiessler Elektronik GmbH & Co. KG

Einsprechende:

TRUMPF Maschinen Austria GmbH & Co. KG.

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur
vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents - Widerruf
des Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84, T 0459/88



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1945/17 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05
vom 26. April 2022

Beschwerdeführerin: TRUMPF Maschinen Austria GmbH & Co. KG.
(Einsprechende) Industriepark 24
4061 Pasching (AT)

Vertreter: Burger, Hannes
Anwälte Burger & Partner
Rechtsanwalt GmbH
Rosenauerweg 16
4580 Windischgarsten (AT)

Beschwerdegegnerin: Fiessler Elektronik GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Buchenteich 14
73773 Aichwald (DE)

Vertreter: Patentanwälte Magenbauer & Kollegen
Partnerschaft mbB
Plochinger Straße 109
73730 Esslingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 28. Juni 2017 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1748245 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender P. Lanz
Mitglieder: M. Holz
C. Brandt

Sachverhalt und Anträge

I. Die Einsprechende legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1 748 245 (im Folgenden: das "Patent") zurückzuweisen. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

II. Mit Schreiben vom 14. April 2022 erklärte die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin):

"Die Patentinhaberin nimmt hiermit sämtliche im Einspruchsverfahren und im Einspruchsbeschwerdeverfahren gestellten Anträge zurück und erklärt hiermit, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimmt und auch keine geänderte Fassung vorlegen wird, so dass das Patent nach Art. 101 EPÜ zu widerrufen ist."

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

2. Diese Billigung liegt nicht vor, wenn die Patentinhaberin, wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich erklärt, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und auch keine geänderte Fassung vorlegen werde, so dass das Patent nach Artikel 101 EPÜ zu widerrufen sei.

3. Nach Ansicht der Kammer hat das Europäische Patentamt im Einspruchsverfahren die grundlegende Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Beteiligten zu klären. Im vorliegenden Fall sind sich die Beteiligten nunmehr darüber einig, dass das Patent widerrufen werden soll; es liegt also kein Streitgegenstand mehr vor (vgl. T 459/88, Punkt 6 der Entscheidungsgründe).
4. In einer solchen Situation ist nach ständiger, auf Artikel 113 (2) EPÜ gestützter Rechtsprechung das Verfahren durch eine das Patent widerrufende Entscheidung zu beenden, ohne auf die materiellrechtlichen Fragen einzugehen (siehe "Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts", 9. Auflage 2019, IV.D.2, insbesondere T 73/84).
5. Die Kammer hat deshalb in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 111 (1) EPÜ entschieden, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

P. Lanz

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt